

Definition, Ziele, Schnittstellen

Fröhe Hilfen & Kinderschutz

Die Koordinationsstelle Fröhe Hilfen c/o Fachstelle Kinderschutz hat sich in einem Fachartikel („Kinderschutz zwischen Fröhe Hilfen und Gefährdungsabwehr“) mit den Übergängen und Schnittstellen von Fröhe Hilfen, präventiven und intervenierenden Kinderschutz beschäftigt.¹

Um den Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlung in der frühen Kindheit zu verbessern, fokussiert sich die aktuelle Kinderschutzdiskussion zunehmend auf proaktive Herangehensweisen. Beim Ansatz „Fröhe Hilfen“ soll die Erziehungs- und Beziehungskompetenzen (werdender) Eltern über verbindliche Angebotsstrukturen frühzeitig und nachhaltig gestärkt werden.

Definition „Fröhe Hilfen“

Das Nationale Zentrum Fröhe Hilfen (NZFH) hat eine Definition des Begriffes „Fröhe Hilfen“ erar-

beitet, nach der unter Fröhe Hilfen örtliche Unterstützungssysteme für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten (drei) Lebensjahren verstanden werden. Diese örtlichen Unterstützungssysteme fassen insbesondere lokale Hilfeangebote zusammen und koordinieren diese über entsprechende regionale Netzwerke (gem. § 3 KKG).

Grundlegend sind dabei solche Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne präventiver Gesundheitsförderung richten. Somit wenden sich Fröhe Hilfen im Sinne eines präventiven Kinderschutzes auch an Familien in schwierigen Lebens- und Problemlagen.

Enge Vernetzung macht Fröhe Hilfen möglich

Zentral für die praktische Umsetzung Fröhe Hilfen ist eine enge Vernetzung und verbindliche Kooperation von Institutionen und Angeboten, insbesondere aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste.

Ziele Früher Hilfen

Fröhe Hilfen haben die Ziele, die flächendeckende örtliche Versorgung von Familien und werdenden Eltern mit bedarfsgerechten Unterstützungs- und Hilfeangeboten und die Qualität der Versorgung zu verbessern.² Darüber, ob und in welchem Umfang präventive Angebote, die sich an alle (werdende) Eltern richten, zu den Fröhe Hilfen zählen bzw. wie selektiv diese auf die Verhinderung von Kindeswohlgefährdungen ausgerichtet sein sollen, bestehen in der Praxis unterschiedliche Auffassungen.

In der Regel wird der Begriff der Fröhe Hilfen auf die unterschiedlichsten Unterstützungsangebote für (werdende) Eltern und deren (bis zu drei Jahre alten) Kinder bezogen. Dabei reicht die Unterstützung von der Informationsvermittlung (gem. § 2 KKG) bis hin zur Veranlassung weiterführender Hilfen und/oder spezifischen Interventionen bei Kindeswohlgefährdung. Die bessere Vernetzung zwischen Gesundheitswesen und Jugendhilfe (gem. § 3 KKG) wird dabei als zentraler Ansatzpunkt bestimmt.³

Übergänge zu weiterführenden Hilfe- und Schutzsystemen

Ein Ziel von Fröhe Hilfen ist es,

dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung eines Kindes gar nicht erst zum Tragen kommen bzw. frühzeitig erkannt und damit gemindert oder vermieden werden. Wesentliche Voraussetzung sind dabei die Selbstverantwortung (im Sinne von Bereitschaft und Fähigkeit) bzw. die Stärkung der Selbstverantwortung von Eltern.

Wenn die angebotenen Frühen Hilfe nicht ausreichen, um letztlich eine (drohende) Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgt das Unterstützungsangebot selbst dafür, dass weitere notwendige und geeignete Maßnahmen der Hilfe und/oder zum Schutz des Kindes angeboten und/oder eingeleitet werden.

Diesbezüglich ist besonders kennzeichnend, dass die Inanspruchnahme einer Frühen Hilfe auch die Ausgestaltung der Übergänge zu weiterführenden Hilfe- und Schutzsystemen konzeptionell beinhaltet.

Quellen

1 Der komplette Text ist veröffentlicht unter dem Titel „Kinderschutz zwischen Frühe Hilfen und Gefährdungsabwehr“, Download auf www.fachstelle-kinderschutz.de.

2 vgl. dazu <http://www.fruehehilfen.de/wissen/fruehe-hilfen-grundlagen/begriffsbestimmung>

3 Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.), 2010, Seite 30.

Literatur:

Freese/Göppert/Paul (Hrsg.) (2011): *Frühe Hilfen und Kinderschutz in den Kommunen. Praxisgrundlagen.* Wiesbaden.

Meysen/Schönecker/Kindler (2008):

Frühe Hilfen im Kinderschutz: Rechtliche Rahmenbedingungen und Risikodiagnostik in der Kooperation von Gesundheits- und Jugendhilfe (Studien und Praxishilfen zum Kinderschutz). Weinheim.

Kontakt:

Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen

c/o Start gGmbH

Fontanestraße 71

16761 Hennigsdorf

Telefon: 03302 8609577

info@start-ggmbh.de

www.fruehe-hilfen-brandenburg.de